DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/272 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2018

über die Gründung des Europäischen Zentrums für biologische Meeresressourcen — Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EMBRC)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 826)

(Nur der englische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der spanische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Belgien, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich haben bei der Kommission die Gründung des Europäischen Zentrums für biologische Meeresressourcen — Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EMBRC) beantragt. Sie sind übereingekommen, dass das ERIC EMBRC seinen Sitz in Frankreich haben wird.

(2) Da das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 mitgeteilt hat, dass es aus der Europäischen Union auszutreten beabsichtigt, finden die Verträge gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern. Infolgedessen und unbeschadet jeglicher Bestimmungen des Austrittsabkommens wird das Vereinigte Königreich für die Zwecke dieses Durchführungsbeschlusses nach dem Zeitpunkt des Austritts als Drittstaat im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 betrachtet.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.

(4) Die Kommission hat den Gründungsantrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

(5) Der Ausschuss für die Durchführung der Verordnung über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Europäische Zentrum für biologische Meeresressourcen — Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EMBRC) wird gegründet.

(2) Die wesentlichen Elemente der Satzung des ERIC EMBRC sind im Anhang beigefügt.

([1]) ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

([2]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Hellenische Republik, den Staat Israel, die Italienische Republik, das Königreich Norwegen, die Portugiesische Republik, das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2018

Für die Kommission
Carlos MOEDAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

WESENTLICHE ELEMENTE DER SATZUNG DES ERIC EMBRC

Die folgenden Artikel und Absätze von Artikeln der Satzung des ERIC EMBRC stellen die wesentlichen Elemente gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 dar.

1. **Aufgaben und Tätigkeiten**

(Artikel 4 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Die Arbeit des ERIC EMBRC erfolgt zentral organisiert als verteilte Tätigkeit einzelner Knotenpunkte, wird gemäß den Spezifikationen in einer Leistungsvereinbarung koordiniert und vom Exekutivdirektor mit Unterstützung durch das Sekretariat, den Ausschuss der Knotenpunkte und Verbindungsbeauftragte verwaltet. Die Beziehungen zwischen der Zentrale und den Knotenpunkten und/oder Operatoren sowie deren Ressourcen werden in den Leistungsvereinbarungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen, Produkten und Tätigkeiten zur Unterstützung der übergeordneten Ziele dieser Forschungsinfrastruktur geregelt.

2. Das ERIC EMBRC stellt einen einzigen Zugangspunkt zu einem umfassenden Portfolio von Dienstleistungen und Forschungsplattformen, Meeresökosystemen, biologischen Ressourcen, E-Infrastruktur und Metadaten bereit.

3. Die vom ERIC EMBRC angebotenen Dienstleistungen und durchgeführten Tätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

   a) Zugang zu einem Portfolio von Forschungsplattformen, biologischen Ressourcen, Analysediensten und Daten;

   b) gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines koordinierten, langfristigen Entwicklungsprogramms nationaler Knotenpunkte;

   c) Unterstützung des Zugangs zu marinem biologischem Material, einschließlich genetischem Material, sowie Beratung und Anleitung für die Nutzung biologischer Meeresressourcen;

   d) integrierte Arbeitsabläufe von qualitativ hochwertigen Diensten für den Zugang zu biologischen, analytischen und datenbezogenen Ressourcen durch Einsatz gemeinsamer unterstützender Technologien und Verfahren;

   e) Stärkung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Industrie durch einen koordinierten Wissens- und Technologietransfer;

   f) Schulungseinrichtungen und Kurse für Forscher und technisches Personal;

   g) Zusammenarbeit mit Forschungsinfrastrukturen in verwandten und/oder komplementären Bereichen;

   h) Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren der europäischen Meeresregionen zur Unterstützung von deren Umweltpolitik sowie der blauen Bio-Wirtschaft.

4. Die Tätigkeiten werden im Einklang mit den Politiken gemäß den Artikeln 21 bis 26 der Satzung durchgeführt, die der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt und den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

2. **Satzungsmäßiger Sitz des ERIC EMBRC**

(Artikel 2 Absatz 2 der Satzung des ERIC EMBRC)

Das ERIC EMBRC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Paris, Frankreich.

3. **Name**

(Artikel 2 Absatz 1 der Satzung des ERIC EMBRC)

Der Name der Forschungsinfrastruktur lautet Europäisches Zentrum für biologische Meeresressourcen — Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur, im Folgenden „ERIC EMBRC“.

4. **Dauer des Bestehens**

(Artikel 27 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Das ERIC EMBRC wird für einen ersten Zeitraum gegründet, der am 31. Dezember 2040 endet.

2. Unbeschadet des Artikels 8 der Satzung besteht das ERIC EMBRC nach Ablauf des ersten Zeitraums vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 9 für aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren fort.

5. **Auflösung**

(Artikel 28 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Die Auflösung des ERIC EMBRC erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Satzung.

2. Der Exekutivdirektor teilt der Kommission innerhalb von zehn Tagen schriftlich Folgendes mit:

   a) den Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung sowie

   b) den Abschluss des Auflösungsverfahrens.

3. Unbeschadet des Artikels 9 der Satzung werden alle nach Zahlung der Vermögenswerte bzw. Schulden des ERIC EMBRC verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten Beitrag zum ERIC EMBRC zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.

4. Die Existenz des ERIC EMBRC endet an dem Tag, an dem die Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

6. **Haftung**

(Artikel 9 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Das ERIC EMBRC haftet für seine Schulden.

2. Die Haftung der Mitglieder gegenüber den Schulden und Verbindlichkeiten gleich welcher Art des ERIC EMBRC beschränkt sich auf ihren jeweiligen Beitrag, der an das ERIC EMBRC geleistet wird.

3. Das ERIC EMBRC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der mit seinem Aufbau und Betrieb verbundenen Risiken ab.

7. **Zugangspolitik, Datenpolitik und Verbreitung**

(Artikel 22 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Die Politik des ERIC EMBRC in Bezug auf Zugang, Daten und die Verbreitung von Informationen darüber, wie das ERIC EMBRC Zugang zu dem Portfolio von Diensten, Forschungsplattformen, Meeresökosystemen, biologischen Ressourcen und E-Infrastruktur gewährt, wird der Generalversammlung vom Exekutivdirektor zur Genehmigung vorgelegt.

2. Der Zugang zum ERIC EMBRC steht — nicht unbedingt kostenfrei — Nutzern aller Art, einschließlich aus allen europäischen und nichteuropäischen Ländern, offen. Die Anträge werden in einem gestrafften Verfahren mit Berechtigungs- und Durchführbarkeitskontrollen geprüft. Die technische und wissenschaftliche Beschreibung des ERIC EMBRC enthält weitere Einzelheiten zu den Bedingungen für den Nutzerzugang.

3. Der Zugang wird überwacht, und im Rahmen der Qualitätssicherung wird die Nutzerzufriedenheit zwecks kontinuierlicher Verbesserung des Zugangs und der Dienste mit einem Feedback-Mechanismus gemessen.

4. Das ERIC EMBRC fördert die Interoperabilität und Standardisierung der E-Infrastruktur, um große Mengen unterschiedlicher Arten von generierten Daten bewältigen zu können, und entwickelt bzw. übernimmt gemeinschaftlich gebilligte Datenverarbeitungsprotokolle, -instrumente und -kenntnisse.

5. Das ERIC EMBRC fördert die Grundsätze offener Datenquellen und des offenen Datenzugangs sowie den Wissenstransfer und die Verbreitung von Daten und Informationen, indem es Verbindungen zu bereits bestehenden europäischen Initiativen, die für ökologische und biologische Daten und Bioinformatik relevant sind (z. B. ELIXIR und das ERIC LifeWatch), sowie mit anerkannten Datenspeichern wie EurOBIS, Emodnet, PANGAEA, GEOSS und COPERNICUS schafft.

6. Die Zugangs-, Daten- und Verbreitungspolitik des ERIC EMBRC wird von der Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 10 der Satzung angenommen und der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

8. **Regelung für die wissenschaftliche Bewertung**

(Artikel 23 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Die Tätigkeiten, Dienste und Plattformen des ERIC EMBRC werden alle drei Jahre einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, die vom Exekutivdirektor koordiniert und der Generalversammlung unterbreitet wird.

2. Die Regelung des ERIC EMBRC für die wissenschaftliche Bewertung wird von der Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 10 der Satzung angenommen und der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

9. **Rechte des geistigen Eigentums**

(Artikel 21 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Der Exekutivdirektor entwickelt nach Konsultation des Wissenschafts- und Innovationsbeirats die Politik des ERIC EMBRC bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums, die sich auf die Identifizierung, die Zuweisung, den Schutz, die Verwaltung und die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums sowie auf den sich aus diesen Rechten des geistigen Eigentums ergebenden Technologietransfer bezieht, und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

2. Die Politik des ERIC EMBRC bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums regelt die Eigentums- und Nutzungsrechte innerhalb des ERIC EMBRC sowie gegenüber Dritten und Vertragspartnern und gewährleistet eine regelkonforme und faire Nutzung mit fairen Ausgleichsmodellen für den geistigen Input und das geistige Eigentum aller Teilnehmer des ERIC EMBRC.

3. Diese Satzung ist nicht so auszulegen, dass sie sich auf die Rechte des geistigen Eigentums der Operatoren und ihre Politik im Bereich des geistigen Eigentums auswirkt, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglieder und internationalen Übereinkommen, denen diese als Vertragspartei angehören, unterliegen.

4. Das ERIC EMBRC erhebt absolutes Urheberrecht an Rechten des geistigen Eigentums, die seinen Mitarbeitern entstehen, von ihnen geschaffen, erworben oder entwickelt werden.

5. Die Politik des ERIC EMBRC bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums wird von der Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 10 der Satzung angenommen und der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

10. **Einstellungspolitik**

(Artikel 24 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Das ERIC EMBRC ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Auswahlverfahren für Bewerber um Stellen beim ERIC EMBRC müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und die Chancengleichheit respektieren.

2. Arbeitsverträge werden nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder geschlossen, in denen die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten ausüben.

3. Das ERIC EMBRC schreibt alle freien Stellen aus und legt eine angemessene Bewerbungsfrist fest.

4. Das ERIC EMBRC vergibt keine Stelle vor Ablauf der vorstehenden Bewerbungsfrist.

5. Die Einstellungspolitik wird von der Generalversammlung angenommen, der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt und auf der Website des ERIC EMBRC veröffentlicht.

6. Die Beschäftigungspolitik unterliegt den Rechtsvorschriften des Sitzlandes.

11. **Beschaffungspolitik**

(Artikel 25 der Satzung des ERIC EMBRC)

1. Der Exekutivdirektor erarbeitet zwecks Genehmigung durch die Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 10 der Satzung detaillierte Bestimmungen über die Beschaffungsverfahren und -kriterien.

2. Die Beschaffungspolitik des ERIC EMBRC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der gegenseitigen Anerkennung, der Gleichbehandlung, des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung.

3. Im Rahmen seiner Beschaffungspolitik stellt das ERIC EMBRC seine Verfahren für die Ausschreibung von Produkten und Dienstleistungen, die Auftragsvergabe und die Veröffentlichung von Ausschreibungen auf der Website des ERIC EMBRC zur Verfügung.

4. Die Beschaffungspolitik des ERIC EMBRC wird gemäß Artikel 15 Absatz 10 der Satzung angenommen und der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.